



Mitwirkungsrechte von Eltern

Mitwirkung

§ 42 Schulgesetz

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgruppen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

Eltern können sich an folgenden Mitwirkungsgruppen beteiligen:

Klassenpflegschaft (§ 73),

Schulpflegschaft (§ 72),

Schulkonferenz (§ 65) und

Klassenkonferenz (§ 71; hier nur als beratendes Mitglied).

Nachfolgend sind die drei wichtigen Gruppen, ihre Zusammensetzung und Funktion aufgelistet:

Klassenpflegschaft

Mitglieder: Eltern der Klasse, Klassenlehrer/in mit beratender Stimme

Aufgabe: Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern

Vorsitz-ende/r und Stellvertreter/in werden zu Beginn eines Schuljahres gewählt.



Schulpflegschaft

Mitglieder: Alle Vorsitzenden der Klassenpflegschaft

(Die Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen, sind aber keine Mitglieder der Schulpflegschaft.)

Aufgabe: Die Interessen der Elternschaft bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sollen wahrgenommen werden. Die Schulpflegschaft kann Anträge an die Schulkonferenz stellen.

Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden. Zur Wahl dürfen sich auch Stellvertreter stellen, die dann durch eine Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft werden.

Die Schulpflegschaft wählt 6 Vertreter für die Schulkonferenz, wobei der Vorsitzende auf die Zahl anzurechnen ist.



Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist oberstes Mitwirkungsorgan.

Mitglieder: 6 Lehrervertreter (gewählt in einer Lehrerkonferenz), 6 Elternvertreter; Den Vorsitz hat die Schulleitung, die allerdings kein Stimmrecht (nur bei Stimmengleichheit) hat.

Aufgabe: Zusammenwirken aller Beteiligten an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule (vgl. § 65, SchulG NRW; Aufgaben der Schulkonferenz)